

Aktenzeichen: 5 AR 122/82

Bundesarbeitsgericht 5. Senat Beschluß vom 18. Juni 1982

Az. 5 AR 122/82

Arbeitsgericht Hamburg

Beschluß vom 3. Juni 1982

Az. 17 Ca 486/81

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unzulässige Verweisung

Gesetz: ZPO § 36 Nr. 6, § 281

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AR 122/82

17 Ca 486/81 ArbG Hamburg

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 18. Juni 1982 beschlossen:

Als örtlich zuständiges Gericht wird das Arbeitsgericht Hamburg bestimmt.

G r ü n d e :

I. Beim Arbeitsgericht Hamburg hat der Kläger Klage erhoben mit dem Antrag festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis nicht durch die Kündigung der Beklagten vom 14. Dezember 1981 zum 28. Dezember 1981 beendet werde sondern fortbestehe. Vom Arbeitsgericht Hamburg wurde die Klage zunächst durch Versäumnisurteil vom 22. Januar 1982 abgewiesen. Der Kläger hat jedoch rechtzeitig Einspruch eingelegt. Durch Schreiben vom 19. Februar 1982 wies das Arbeitsgericht Hamburg den Kläger darauf hin, "daß nach der protokollierten Erklärung der Beklagten für den Rechtsstreit auch das Arbeitsgericht Hannover zuständig ist". Gemeint war die Er-



- 2 -

klärung des Vertreters der Beklagten in der mündlichen Verhandlung vom 22. Januar 1982, "der Schwerpunkt des Einsatzes des Klägers" sei "in Hannover" gewesen. Dem Kläger wurde gleichzeitig anheimgestellt, kurzfristig mitzuteilen, ob er die Verweisung des Rechtsstreits an das Arbeitsgericht Hannover beantrage. Ein entsprechender Antrag des Klägers ging am 1. März 1982 beim Arbeitsgericht Hamburg ein. Die Beklagte äußerte sich durch einen am 13. März 1982 eingegangenen Schriftsatz dahin, daß sie "keineswegs damit einverstanden sei, die örtliche Zuständigkeit dieses Gerichtsverfahrens nach Hannover zu verlegen".

Durch Beschluß vom 16. März 1982 erklärte sich das Arbeitsgericht Hamburg für örtlich unzuständig und verwies den Rechtsstreit an das örtlich zuständige Arbeitsgericht Hannover. In den Gründen dieses Beschlusses wird ausgeführt: "Zweifelhaft dagegen ist, ob auch das Arbeitsgericht Hamburg örtlich zuständig ist, weil der Gerichtsstand der Niederlassung gemäß § 21 ZPO nur in Betracht kommt, wenn auch der Arbeitsvertrag mit dem Kläger von der Niederlassung ausgeschlossen worden ist". Das Arbeitsgericht Hannover lehnte durch Beschluß vom 19. Mai 1982 die Übernahme des Rechtsstreits mit der Begründung ab, der Verweisungsbeschluß des Arbeitsgerichts Hamburg sei offenbar gesetzwidrig. Daraufhin legte das Arbeitsgericht Hamburg dem Bundesarbeitsgericht die Sache zur Bestimmung des zuständigen Gerichts vor.

II. Örtlich zuständiges Gericht ist das Arbeitsgericht Hamburg.

1. Das Gesuch um Bestimmung des zuständigen Gerichts kann auch von einem Gericht gestellt werden; ein Antrag einer Partei ist nicht erforderlich (Stein/Jonas/Schumann, ZPO, 20. Aufl., § 37 Rz 1 und die dort in Fn. 1 zitierte Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs). Voraussetzung ist nur,

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



daß die Parteien gehört wurden. Das ist hier geschehen.

2. Das Arbeitsgericht Hamburg ist zuständig, weil der Verweisungsbeschluß dieses Gerichts, durch den der Rechtsstreit an das Arbeitsgericht Hannover verwiesen wurde, offensichtlich gesetzwidrig und deshalb unbeachtlich war, und weil das Arbeitsgericht Hamburg jedenfalls deshalb örtlich zuständig ist, weil die Beklagte auf eine etwaige Rüge wirksam verzichtet hat (§ 39 Satz 1 ZPO entsprechend).

Dem Verweisungsbeschluß des Arbeitsgerichts Hamburg fehlte jede gesetzliche Grundlage. Ein angerufenes Gericht darf sich nur dann für örtlich unzuständig erklären, wenn es seine Zuständigkeit geprüft hat und zu der Überzeugung gelangt ist, daß die Klage als unzulässig abgewiesen werden müßte, falls der Kläger keinen Antrag auf Verweisung des Rechtsstreits stellt. Von dieser gesetzlichen Grundlage geht das Arbeitsgericht Hamburg nicht aus. Es läßt in seinem Beschluß vom 16. März 1982 ausdrücklich offen, ob es nicht doch örtlich zuständig sei. Ein solches Verfahren ist nicht möglich, ganz abgesehen davon, daß das Arbeitsgericht Hamburg Bedenken gegen die eigene örtliche Zuständigkeit sehr ernst genommen, die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts Hannover aber ohne ausreichende sachliche Prüfung bejaht hat.

Eine Verweisung des Rechtsstreits schied aber auch deshalb aus, weil die Parteien bereits die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts Hamburg in entsprechender Anwendung des § 39 Satz 1 ZPO begründet hatten. Der Kläger hatte Klage zu diesem Arbeitsgericht erhoben. Die Beklagte hatte vor Erlaß des Verweisungsbeschlusses unmißverständlich und schriftlich erklärt, sie wolle sich auf ein Verfahren vor dem Arbeitsgericht Hamburg einlassen. Das ist ein wirksamer Verzicht auf eine mögliche Einrede der örtlichen Unzuständigkeit (vgl. Baumbach/Hartmann, ZPO, 40. Aufl., § 39 Anm. 1 mit weiteren Nachweisen), da ein ausschließlicher Gerichtsstand nicht in Betracht kommt. Durch diesen wirksamen Rü-



- 4 -

geverzicht ist das Arbeitsgericht Hamburg jedenfalls örtlich zuständig geworden. Ein Verweisungsbeschluß kam nicht mehr in Betracht. Für ihn gab es keine gesetzliche Grundlage mehr.

Dr. Thomas

Dr. Heither

Schneider



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)